



Unser Zeichen: 2021- Z - 01  
Rostock, den 18.03.2021

## Referendarrat und Personalvertretung

Gespräch am OLG Rostock, 16. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf unser Gespräch möchten wir gern anregen, auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine **institutionalisierte Interessen- und Personalvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf gesetzlicher Grundlage** zu etablieren. Als gemeinnütziger Verein sind wir zwar sehr um die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen bemüht, uns stehen aber weder Beteiligungs- noch Vertretungsrechte zu. Hierin liegt ein ganz wesentliches Defizit in der Interessenvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und es stellt eine einmalige Situation unter allen Bundesländern dar.

Ein Vergleich der Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, dass den Belangen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dort sowohl hinsichtlich der Interessenvertretung als auch hinsichtlich der „klassischen“ Personalvertretung ein ganz anderer Stellenwert beigemessen wird. So enthält das Juristenausbildungsgesetz des Landes Hessen in den §§ 39 ff. **umfangreiche Regelung von der Wahl einzelner AG-Sprecher, über die Regelmäßigkeit der Treffen mit den Gerichtspräsidenten, bis hin zu einer Landessprecherversammlung und deren obligatorischen Beteiligung im Ausbildungsausschuss des Justizministeriums.** Vergleichbare Strukturen bestehen auch in Baden-Württemberg, wo daneben eine Beteiligung in Ausbildungs-

personalräten an den Landgerichten gem. der Verordnung des Justizministeriums über die Errichtung von Ausbildungspersonalräten für Rechtsreferendare i.V.m. dem Landespersonalvertretungsgesetz besteht.

In den übrigen norddeutschen Bundesländern herrscht darüber hinaus eine **enge institutionelle Anbindung an die jeweiligen Oberlandesgerichte bzw. die Justizeinrichtungen des Landes** (vgl. [http://referendarrat-sh.de/?page\\_id=4473](http://referendarrat-sh.de/?page_id=4473), <https://www.apr-olg.bremen.de/>, <https://www.referendarrat-hamburg.de/impressum/>). Dies gewährleistet nicht nur eine effiziente Kommunikation, sondern ermöglicht den jeweiligen Referendarsvertretungen den Zugriff auf eine der Aufgabe angemessene (digitale) Infrastruktur. Den Referendarsvertretungen kommen damit auch Schlüsselaufgaben durch die Bereitstellung von Informationen (z.B. Erstellung von Leitfäden) und als zentrale Ansprechstelle (vgl. z.B. „Kummerkasten“, [http://referendarrat-sh.de/?page\\_id=6285](http://referendarrat-sh.de/?page_id=6285)) zu. Daneben sichert dies eine gewisse institutionelle Kontinuität (vgl. hierzu unsere Anfrage an das OLG bezüglich der Einrichtung eines Postfachs für den Verein vom 17.11.2020 samt Ablehnungsschreiben vom 07.01.2021).

Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen finden sich dabei in speziellen Regelungen zur Referendarsvertretung (z.B. §§ 69 ff. Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, § 114 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz), aber auch in den allgemeinen Bestimmungen zu Ausbildungspersonalräten (z.B. § 22a Bremisches Personalvertretungsgesetz).

Daneben haben sich feste Verwaltungspraktiken etabliert, die es den Mitgliedern der jeweiligen Referendarsvertretungen ermöglichen, die Interessenvertretung angemessen wahrzunehmen. Schleswig-Holstein gewährt den Mitgliedern des Referendarrats z.B. **zwei Monate bezahlte Dienstbefreiung** (vgl. <http://referendarrat-sh.de/wp-content/uploads/2012/12/Roter-Faden-PDF.pdf> S. 15).

Unter Berücksichtigung der Strukturen in unserem Flächenland Mecklenburg-Vorpommern scheint es aus unserer Sicht wünschenswert, dass in einer möglichen gesetzlichen Grundlage nicht nur die zentrale Vertretung am Oberlandesgericht zu regeln wäre, sondern zumindest auch eine Interessenvertretung durch Sprecher in den jeweiligen Landgerichtsbezirken. Dies würde eine ausgeglichene Interessenvertretung ermöglichen, denn diese sind an den jeweiligen Standorten durchaus verschieden gelagert (z.B. „Auswärtige“ in Rostock, „Pendler“ in Schwerin und Neubrandenburg, „Greifswalder Studierende“ in Stralsund). Daneben sollte eine explizite, transparente Regelung zu der Vertretung der Referendarinnen und Referendare erfolgen und nicht auf undurchsichtige Verweisungen zu bestehenden Regelungen der Ausbildungs- und Personalräte zurückgegriffen werden. Damit verbunden werden sollten konkrete Anhörungs- und Beteiligungsrechte im Rahmen von Entscheidungen zur Referendarausbildung (vgl. Hessen).



Die angemessene Vertretung der Referendarinnen und Referendare ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Ausbildungsbedingung bzw. um überhaupt mit anderen Bundesländern „gleichzuziehen“. Durch die Gründung des Vereins vor einigen Jahren und die Wahl von AG-Sprechern haben wir bereits eigeninitiativ gehandelt, um zumindest einen Teil dieser Aufgaben ehrenamtlich wahrzunehmen. Wir erfahren nun aber große Unterstützung, z.B. von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, endlich auf den nächsten Schritt hinzuwirken, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Gern tragen wir hierzu auch im persönlichen Gespräch vor.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen